

NIEDERSCHRIFT

über die **430. öffentliche Sitzung** der Gemeindevertretung
von Stallehr am **Dienstag, 17. Dezember 2024**
um 18:30 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Stallehr

<u>Gemeindevertreter:</u>	An- wesend	Ent- schuldigt
Ing. Luger Matthias	X	
Hatz Andreas		X
Batlogg Marlene	X	
DI (FH) Luger Markus	X	
Dünser Achim	X	
Poletti Kornelia		X
Libardi Paul jun.	X	
Bachmann Markus	X	
Schwärzler Manuel		X

Ersatzmitglieder:

Ing. Bachmann Jerome		X
Juriatti Tanja	X	
Noventa Klaudia	X	
Bitschi Carmen	X	
Hörmann Johannes	X	

Schriftführer:

Kuster Christian

- 1.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Genehmigung der Niederschrift der 429. Sitzung der Gemeindevertretung vom 17. Oktober 2024
- 3.) Kenntnisnahmen, Berichte
- 4.) Vorstellung Nahwärmeprojekt Bludenz-Bürs
- 5.) Beschlussfassung Gemeindegebühren und Abgaben
- 6.) Beschlussfassung Verordnungen
- 7.) Beschlussfassung Voranschlag und Finanzkraft
- 8.) Beschlussfassung Haftungen Abwasserverband
- 9.) Beschlussfassung Gemeindestraße „Stallehr“ Abu- und Zuschreibungen Teilflächen
- 10.) Beschlussfassung Kooperation SLA – IT Stadt Bludenz
- 11.) Allfälliges

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Bürgermeister Ing. Matthias Luger begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit gem. § 43 Gemeindegesetz fest. Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 4 Vorstellung Nahwärmeprojekt Bludenz-Bürs als Tagesordnungspunkt 2 vorzuziehen. Die Gemeindevertreter nehmend den Antrag zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Markus Visintainer Stadt Bludenz und Michael Heubuch von der Illwerke VKW AG stellen das Nahwärmeprojekt auf dem Steinbruch-gelände auf der GP 393/3 im Eigentum der Fa. Böhler GmbH vor. Das Projekt, sollte mit dem Grundstückseigentümer eine Einigung erzielt werden, sieht mehrere Ausbaustufen vor. Im Endausbau könnte ein Ortsteil von Bürs und Ortsteile von Bludenz mit Nahwärme versorgt werden. Die Gemeindevertretung begrüßt in der nachfolgenden Diskussion die Umsetzung des vorgestellten Projekts.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Die Niederschrift der 429. Sitzung vom 17. Oktober 2024, die allen Gemeindevertretungsmitgliedern zugestellt wurde, wird einstimmig zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Bäckerei Fuchs – Das Brotlädele im Davennasaal kann Gott sei Dank weiter betrieben werden.

Umstellung „Gelber Sack“ – Die Metallcontainer werden im Laufe des Monats Jänner abgeholt. Die Metallverpackungen können ab 1.1. im Gelben Sack entsorgt werden.

BSL Errichtung Trafostation – Die Brech- und Siebwerk Lorüns GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft um die gewerberechtliche Verhandlung zur Errichtung einer Trafostation angesucht. Die mündliche Verhandlung fand am 05.12. vor Ort statt.

Kehren durch Kaminkehrer – Die Anzahl der durchzuführenden Kehrunen bzw. Überprüfungen hängt in erster Linie von der Art der Heizungs-/Feuerungsanlage (Einzelfeuerstätte oder Zentralheizungsanlage) und der Art des verwendeten Brennstoffes ab. Die Kehrung und Überprüfung der Heizungs-/Feuerungsanlagen hat durch den zuständigen Rauchfangkehrer zu erfolgen. Gasfeuerstätten können auch von anderen befugten Gewerbetreibenden gekehrt werden. Der Rauchfangkehrer hat die Durchführung und den Zeitpunkt der Kehrung durch Eintragung in das Rauchfangkehrerbuch (erhältlich bei der Gemeinde) oder sonst in geeigneter Weise zu bestätigen.

Petition Eiche – Der Bürgermeister bringt die Petition Eiche den Gemeindevertretern zur Kenntnis. Die Petition liegt außerdem im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Bepflanzung Verkehrsinsel und Ortseingang – Die Fa. Gartenwerk hat den Zuschlag für die Bepflanzung der Verkehrsinsel und Ortseingang bekommen.

Feuerwerk zu Silvester – Die Gemeindevertretung ist der Ansicht, dass wie bereits letztes Jahr keine Verordnung für eine Ausnahmegenehmigung für Feuerwerke erlassen werden soll.

Wanderwege, Wegführung umlegen – Der Wanderweg Richtung Zalum ist instabil und wird, um die Sicherheit der Wanderer zu gewährleisten, durch eine leichte Routenänderung umgelegt.

Informationen zum Betriebsgrundstück Fa. Arlberg Getränke – Emil Felder wird seinen Zimmereibetrieb in einem Teil der Halle der Fa. Arlberg Getränke durchführen. Alle anderen Firmen, die dort Tätigkeiten ausführen, müssen aufgrund der fehlenden gewerberechtlichen Bewilligungen ihre Tätigkeiten einstellen.

an verschiedenen Sitzungen wurde teilgenommen, unter anderem an der Sitzung des Abwasserverbands, der Sitzung des ÖPNV, der Jahreshauptversammlung des Sozialsprengels und an der Sitzung des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbands.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Beitragssatz Kanalisationsbeiträge

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitragssatz für Kanalisationsbeiträge ab 01.01.2025 mit € 41,28 zuzüglich 10% USt. = € 45,41 einstimmig.

Kanalbenutzungsgebühren

Die Gemeindevertretung beschließt den Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser ab 01.01.2025 mit € 2,63 zuzüglich 10% Ust = € 2,89 einstimmig.

Wasserversorgungsbeiträge

Die Gemeindevertretung beschließt den Beitragssatz ab 01.01.2025 mit € 27,02 zuzüglich 10% Ust.
= € 29,72 einstimmig.

Wasserbezugsgebühren

Die Gemeindevertretung beschließt den Gebührensatz per m³ Wasserbezug bei Haushalten und Betrieben ab 01.01.2025 mit € 2,01 zuzüglich 10% Ust. = € 2,21 einstimmig.

Die Gemeindevertretung beschließt ebenfalls die jährliche Bereitstellungsgebühr (Wassergrundgebühr) ab 01.01.2025 mit € 22,66 einstimmig.

Hundeabgabe

Die Gemeindevertretung beschließt die Höhe der Hundeabgabe ab 01.01.2025 für

- a.) den ersten Hund mit € 65,00
- b.) jeden weiteren Hund mit € 110,00

einstimmig.

Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden nicht indexiert. Die Tarife bei den Abfallgebühren bleiben unverändert.

Hebesatz Grundsteuer

Die Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Stallehr lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 29. Dezember 2011 bleiben unverändert.

Grundsteuer	Hebesatz in Prozent
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500
Sonstige Grundstücke, einschließlich der gewerblich genutzten und vermieteten Teile land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	500

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen (Abfallabfuhrverordnung) wird von der Gemeindevertretung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2024

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer], Verordnung: Abfallabfuhrverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr über die Abfuhr von Abfällen

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr vom 17.12.2024 wird gemäß der §§ 7 und 9 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F. und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe
- § 12 Verpackungsabfälle

5. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräte

- § 13 Altspisefette und -öle
- § 14 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 16 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

Soweit die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 des Bundes, im Abfallwirtschaftsgesetz des Landes Vorarlberg bzw. in der Abfallabfuhrverordnung des Landes Vorarlberg festgelegt sind, haben sie jene Bedeutung, die ihnen nach den genannten Gesetzen bzw. der genannten Verordnung zukommt.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztverteilern (Handel) zurückgegeben werden,
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4

Restabfälle

(1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Für die Sammlung und Bereitstellung der Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn

festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(4) Die Abfallbesitzenden haben, im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem mit der Entsorgung der Restabfälle Beauftragten die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen und Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(6) Die Abfallbesitzenden haben die wiederbefüllbaren Abfallbehälter (Abfalltonnen, Abfallcontainer) so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5

Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ bzw. Biotonnen zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 4, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6

Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit durch Geruch, Verunreinigungen, Lärm u. dgl. vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7

Abfuhrgebiet, Übernahmorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesene Baugebiet.

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, rechtzeitig an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle im unmittelbaren Nahbereich einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Belästigungen, Gesundheitsgefährdungen oder Verkehrsbehinderungen entstehen und die Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei den Sammelstellen dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhrtermine sind im Abfall-Entsorgungskalender angeführt. Der aktuelle Abfall-Entsorgungskalender wird vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.

(2) Die Abfuhr erfolgt am jeweils festgelegten Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Die Abfälle dürfen frühestens ab 19.00 Uhr des Vorabends des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

(3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten abweichend festzulegen.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle für Sperrmüll abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) Bludenz-Brunnenfeld zu entsorgen.

(3) Sperrmüll ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist der Abfallgebührenordnung zu entnehmen.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

Sperrige Garten- und Parkabfälle können beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle abgegeben werden.

4. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11 Altstoffe

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier ist mit einem Behälter (240 lt. oder 1.100 lt. Volumen) ab Liegenschaft zu sammeln oder beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abzugeben. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für Altpapier (Papiertonne) an leicht zugänglicher Stelle zur Abfuhr bereitzustellen. Dabei gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6.7 und 8 dieser Verordnung. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 4-wöchentlich. Die genauen Termine dazu können dem jeweils aktuellen Abfall-Entsorgungskalender der Gemeinde entnommen werden.

(3) Großkartonagen können über das Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nur für Großkartonagen, welche in Haushalten anfallen. Großkartonagen aus Betrieben oder betriebsähnlichen Räumlichkeiten sind über die sogenannte GESTRA (Geschäftskartonagen-Sammlung) zu entsorgen.

(4) Altmetall ist bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen oder beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns und in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle kostenlos abzugeben.

(5) Die Abgabe von Altstoffen bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf ausschließlich zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen und ist außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

(6) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(7) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(8) Altmetalle, welche nicht der Verpackungsverordnung entsprechen, dürfen nicht über die ausgegebenen Kunststoffsäcke („Gelber Sack“) entsorgt werden. Altmetalle (zB Dachrinnen, Badewannen, Bleche usw.) können über das Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz,

Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle kostenlos entsorgt werden.

§ 12

Verpackungsabfälle

(1) Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können gemeinsam mit dem Altpapier in der Papiertonne ab Liegenschaft erfasst oder über das Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle kostenlos entsorgt werden; zusätzliche Trennvorgaben der Gemeinde wie z.B. die separate Erfassung von Verpackungen bzw. Kartonagen im ASZ sind zu beachten.

(2) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(3) Verpackungsabfälle aus Kunststoff und Verbundverpackungen sowie Verpackungsabfälle aus Metall sind vom Abfallbesitzenden zu sammeln und in den von der Gemeinde ausgegebenen Kunststoffsäcken („Gelber Sack“) zur Abfuhr bereitzustellen. Die Kunststoffsäcke können beim Gemeindeamt zu den Amtsstunden bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten zur Abfuhr bereitzustellen (gemäß Abfall-Entsorgungskalender). Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(4) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gem. § 11 Abs. 5 bis 7.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspesiefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 13

Altspesiefette und -öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspesiefette und -öle getrennt zu sammeln. Sie können bei der stationären Sammelstelle im Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspesiefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Lorüns und Stallehr in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten zu beziehen sind.

§ 14

Problemstoffe, Elektroaltgeräte

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei der stationären Sammelstelle beim Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinden Bludenz, Stallehr und Lorüns in Brunnenfeld jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden. Außerhalb dieser Abgabezeiten dürfen keine Problemstoffe bzw. Elektrogeräte abgegeben/abgestellt werden.

(2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter funktlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(3) Elektro-Altgeräte können auch bei den regionalen Übernahmestellen abgegeben werden. Ebenfalls können Elektro-Altgeräte, die noch funktionieren, über die Re-Use-Schiene beim ASZ Bludenz-Brunnenfeld kostenlos abgegeben werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

**6. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 15

Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahegelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchs-berechtigte, Fruchtmießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 16

**Information über Sammelstellen,
Sammel- und Abfuhrtermine**

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr vom 30.12.2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Die Verordnung über die Wassergebühren (Wassergebührenverordnung) wird von der Gemeindevertretung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2024

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer], Verordnung: Wassergebührenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr über die Wassergebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr vom 17.12.2024 wird gemäß des Wasserversorgungsgesetzes LGBl.Nr. 3/1999 i.d.g.F. in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a.) Wasserversorgungsbeiträge
- b.) Wasserbezugsgebühren
- c.) Wassergrundgebühren (-zählergebühren)

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 27,02 netto, zuzüglich 10% Ust. = € 29,72.

§ 4

Wasseranschlussbeitrag

(1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke.

(3) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.

(4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

(5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.

(6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6

Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.

(2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden bzw. sind die Messgeräte defekt, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei der Gebührenberechnung eine Mindestwassermenge von 50 m³ zu veranschlagen.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 6 am 31. Dezember des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.

(5) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen. Bei Großabnehmern kann der Abrechnungszeitraum 6 Monate betragen.

(6) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter oder defekter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 60 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 8

Gebührenschildner

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.

(2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschild.

§ 9

Abrechnung, Vorauszahlung

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 8 Abs. 6 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 1. Februar (für den Zeitraum Jänner bis März), am 1. Mai (für den Zeitraum April bis Juni), am 1. August (für den Zeitraum Juli bis September) und am 1. November (für den Zeitraum Oktober bis Dezember) des Jahres.

(3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

§ 10

Gebührensatz

Der Gebührensatz per m³ Wasserbezug beträgt bei Haushalten und Betrieben € 2,01 netto zuzügl. 10% Ust. = € 2,21.

4. Abschnitt Wasserzählergebühren

§ 11

Bemessung

(1) Von jeder angeschlossenen Wohnung und Betriebsstätte (auch von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr für die laufende Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage in Höhe von € 20,60 netto pro Jahr zuzügl. 10% Ust. = € 22,66 erhoben.

Mit dieser Bereitstellungsgebühr sind auch die Kosten für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler abgedeckt.

(2) Sollen in einem Objekt zusätzliche Wasserzähler, z.B. zum Nachweis der nicht eingeleiteten Abwässer in die Ortskanalisation usw. eingebaut werden, so ist hierfür gleichfalls eine jährliche Bereitstellungsgebühren gem. Abs. 1 zu entrichten.

- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (4) Die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Abs. 2 dritter Satz gelten sinngemäß.

**5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen**

**§ 12
Übergangsbestimmungen**

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 Abs. 1 wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude oder sonstige Bauwerke, Betriebe oder Anlagen ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung VBl. 2/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Die Verordnung über die Kanalordnung wird von der Gemeindevertretung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2024

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer], Verordnung: Kanalordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr über die Kanalordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr vom 17.12.2024 wird gemäß § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 18 und § 20 Abs. 7 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 34 2018, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

Abschnitt Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert.
- b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht). Das gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige

Abwässer dürfen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet werden kann.

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartende Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen. Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Gemeinde.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

- a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
- b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
- c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

(2) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

- a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.;
- b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
- c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
- d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
- f) Abwässer mit mehr als 35 °C.

(3) Der Anschluss von Abfall Zerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6

Vorbehandlung

- (1) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,
 - b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.
- (2) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 7

Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

**Abschnitt
Kanalisationsbeiträge**

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Erschließungsbeitrag, Anschlussbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird erhoben für die Erschließung innerhalb des Einzugsbereiches eines Sammelkanales gelegener Grundstücke, die in einem Flächenwidmungsplan als Bauflächen oder als bebaubare Sondergebiete gewidmet sind.
- (3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.
- (4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich
- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 5 v.H. erhöht, oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
 - b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
- (5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;

§ 9

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz. Die Bewertungseinheit für die Berechnung des Erschließungsbeitrages wird gemäß § 13 Abs. 2 Kanalisationsgesetz mit 5 % der in den Einzugsbereich fallenden Grundstücksfläche (m²) festgesetzt.

(2) Der Beitragssatz beträgt € 41,28 zuzügl. 10% USt. = € 45,41, das sind 12 v.H. jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanales für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 10

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 11

Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlussbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.

(2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlagen von:

- 0 – 5 Jahren: 50 v.H. des Neubauwertes,
- 5 – 10 Jahren: 40 v.H. des Neubauwertes,
- 10 – 15 Jahren: 30 v.H. des Neubauwertes.

Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlussbeitrages gewährt. Ansuchen um Vergütung für aufzulassende Anlagen sind schriftlich, unter Beilage allfälliger Rechnungen über die Erstellung der aufzulassenden Anlage bei der Gemeinde einzureichen.

Abschnitt

Kanalbenützungsgebühren

§ 12

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 13

Menge der Schmutzwässer

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich des Abs. 2, 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch gem. § 19 geschätzt.

(2) Bei Großabnehmern kann der Abrechnungszeitraum 1 Monat betragen.

(3) Werden Regenwässer im Haushalt genutzt, so richtet sich die Menge der Schmutzwässer nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Geräte zur Messung vorhanden, so wird der gesamte Wasserverbrauch gemäß § 19 festgesetzt.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(5) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach § 19.

(6) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 ist jedenfalls eine Mindestgebühr zu entrichten. Dieser Gebühr wird ein Verbrauch von 50 m³ zu Grunde gelegt.

§ 14

Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Abwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Vorarlberger Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieb oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes, vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mittels Bescheids festgesetzt.

§ 15

Pauschalgebühren

Ist eine Montage von geeigneten Geräten zur Messung des Wasserbezuges (Wasserzähler) nicht möglich, so ist der Wasserverbrauch, der zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühren herangezogen wird, bei Wohnungen und Betrieben (Handels-, Gewerbebetrieben u.dgl.) wie folgt zu pauschalisieren:

Kategorie I – Haushalte, je gemeldeter Person (mit ordentlichem, weiterem oder zweitem Wohnsitz)

60m³/jährlich

Kategorie II – Handels- oder Gewerbebetriebe bis zu 300 m² Geschossfläche

100m³/jährlich

Kategorie III – über 300 m² Geschossfläche das 8-fache der Kategorie I

480m³/jährlich

§ 16

Gebührensatz

Der Gebührensatz pro m³ Schmutzwasser wird mit € 2,63 netto zuzüglich 10% USt= € 2,89 festgesetzt.

§ 17

Gebührensschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter u.dgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 18

Abrechnung, Vorauszahlung

Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, einmal jährlich durch Ablesen des Wasserzählers festgelegt.

(1) Auf die Kanalbenützungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 1. Februar (für den Zeitraum Jänner bis März), am 1. Mai (für den Zeitraum April bis Juni), am 1. August (für den Zeitraum Juli bis September) und am 1. November (für den Zeitraum Oktober bis Dezember) des Jahres.

(2) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührensschuld anzurechnen.

(3) Der Eigentümer einer Liegenschaft ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschriftung betreffen, der Gemeinde Stallehr anzuzeigen.

§ 19
Beginn der Gebührespflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren beginnt mit dem Tage, an welchem die Räumlichkeiten erstmals benützt werden bzw. mit dem Anschluss eines Objektes an die Ortskanalisation.

§ 20
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung VBl. 1/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Die Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe (Hundeabgabenverordnung) wird von der Gemeindevertretung wie folgt beschlossen:

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE STALLEHR

Jahrgang 2024

Ausgegeben am [Kundmachungsdatum]

[Kundmachungsnummer], Verordnung: Hundeabgabenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr über die Einhebung einer Hundeabgabe

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stallehr vom 17.12.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), in der Fassung BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht, Abgabepflichtiger

Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird jährlich von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgelegt. Die Hundeabgabe beträgt für

- | | |
|------------------------|----------|
| a) den ersten Hund | € 65,00 |
| b) jeden weiteren Hund | € 110,00 |

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein abgabepflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhandengekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

(3) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Abgabe sind befreit:

- Wachhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden und aufgrund ihrer Rasse dafür geeignet sind.
- Assistenzhunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden und notwendig sind.
- Rettings- bzw. Suchhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
- Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.

(2) Die Befreiung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Hundehalters.

**§ 4
Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gemeindegebiet Stallehr einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Stallehr zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhandengekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

**§ 5
Hundemarke**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird eine Erkennungsmarke mit Nummer und Jahr versehen an den Hundehalter ausgehändigt.

(2) Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

(3) Wird ein Hund abgemeldet, so ist die Hundemarke bei der Gemeinde abzugeben.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auch auf abgabebefreite Hunde gemäß § 3 anzuwenden.

**§ 6
Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

**§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabenverordnung VBl. 3/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
[V - D O K U n t e r s c h r i f t - > G e n e h m i g e n]

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Der Voranschlag der Gemeinde Stallehr für das Jahr 2025, welcher vom Gemeindevorstand in der Sitzung vom 25.11.2024 ausführlich behandelt und zur Kenntnis genommen wurde, stellt sich wie folgt dar:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungshaushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	886.600	838.300
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1.514.600	1.350.500
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-628.000	-512.200
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	482.000
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	102.500
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-628.000	-132.700

und wird auf Antrag des Gemeindevorstandes in der vorliegenden Fassung, gemäß § 73 Abs. 5 Gemeindegesetz einstimmig beschlossen.

Gleichfalls wird von der Gemeindevertretung die Finanzkraft der Gemeinde Stallehr für das Jahr 2025 mit € 417.200,-- (auf Grundlage des Voranschlages 2024) festgestellt.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Gemeindevorstand, das Beschlussrecht für finanzielle Verpflichtungen bei Geschäften, bis zum Höchstausmaß von 1 v.H. (€ 4.172,-) auszuüben.

Der Bürgermeister bringt der Gemeindevertretung den Mittelfristigen Finanzplan (2026 bis 2029) zur Kenntnis.

	Plan 2026		Plan 2027	
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	889 700,00	852 400,00	906 200,00	868 800,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1 157 300,00	963 700,00	1 077 200,00	883 900,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-267 600,00	-111 300,00	-171 000,00	-15 100,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	95 500,00	0,00	95 700,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-267 600,00	-206 800,00	-171 000,00	-110 800,00

	Plan 2028		Plan 2029	
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	904 800,00	885 500,00	905 800,00	886 400,00
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	1 051 600,00	889 200,00	1 055 400,00	893 200,00
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-146 800,00	-3 700,00	-149 600,00	-6 800,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	95 900,00	0,00	90 200,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-146 800,00	-99 600,00	-149 600,00	-97 000,00

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Der Abwasserverband Ludesch hat eine Darlehensaufnahme für die Adaptierung des Betriebsgebäudes (BA 19) mit einem Gesamtvolumen von € 3.870.500,- und eine Darlehensaufnahme für die Anschaffung von Maschinen 2025 mit einem Gesamtvolumen von € 480.000,- veranschlagt.

Die Gemeindevertretung beschließt die Übernahme der Haftung in Höhe von 1,24% des Darlehens für die Adaptierung des Betriebsgebäudes (BA 19) sowie die Übernahme der Haftung in Höhe von 1,24% des Darlehens für die Anschaffung von Maschinen 2025 einstimmig.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Der Bürgermeister bringt der Gemeindevertretung den Vorlagebericht über die Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz; GZ 17722/2024 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung soll folgende Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz; GZ 17722/2024 beschließen:

„Die Gemeinde Stallehr tritt die Trennstücke 1 und 4 im Ausmaß von 60 m² an das öffentliche Gut (Straßen und Wege) unentgeltlich ab. Das Öffentliche Gut Straßen und Wege nimmt die Abtretung an.

Das Öffentliche Gut – Straßen und Wege tritt die Trennstücke 2 und 3 im Ausmaß von 118 m² an die Gemeinde Stallehr unentgeltlich ab. Die Gemeinde Stallehr nimmt die Abtretung an.

Ferner soll die Gemeinde Stallehr als Verwalterin des öffentlichen Gutes Straßen und Wege beschließen, einen Antrag bei der Straßenbehörde zu stellen, dass die dem Öffentlichen Gut – Straße und Wege zuzuschreibende Teilflächen gemäß § 4 Abs 1 StrG dem Gemeingebrauch gewidmet werden und für die vom Öffentlichen Gut – Straßen und Wege (Gemeindestraße) abbeschriebenen Teilflächen gemäß § 4 Abs 5 StrG die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben wird.“

Die Gemeindevertretung beschließt die Ab- und Zuschreibungen von Teilflächen gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bolter+Schösser, Bludenz; GZ 17722/2024 einstimmig.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Der Gemeindevertretung liegen Unterlagen der Stadt Bludenz über ein Service-Level-Agreement (SLA) mit der IT-Abteilung vor. Die Stundensätze wurden angehoben, sind im Vergleich zu privaten Unternehmen aber immer noch erheblich günstiger. Gerade in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung ist ein kompetenter Partner, der sich IT-Problemen rasch annimmt, unabdingbar. Die Gemeindevertretung beschließt das Service-Level-Agreement (SLA) einstimmig.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Bei der Baustelle auf der S16 herrscht momentan Winterpause. Die Fa. Tomaselli Garbiel wird Anfang Februar wieder zu arbeiten beginnen.

Im Frühjahr werden beim Friedhof diverse Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten vorgenommen. Außerdem wird eine Wasserleitung zum Brunnen (alter Brunnen beim Gemeindeamt) verlegt werden.

Eine Stallehrer Bürgerin hat angeregt, dass die S16 nach wie vor sehr, sehr laut ist. Gemeindevertreter Markus Luger erklärt, dass durch die Errichtung der Lärmschutzwände ein Effekt von 1 bis 3 Dezibel Lärmreduzierung erreicht wird. Allerdings ist diese Reduktion zwar messbar, für das menschliche Gehör aber nicht spürbar.

Von der Bezirkshauptmannschaft sind Schreiben an die Eigentümer auf der rechten Seite der Zementwerkstraße betreffend der Waldverwüstungsthematik ergangen. Eigentümer wurden aufgefordert, die Büsche und Sträucher die gepflanzt wurden, wieder zu entfernen. Der Bürgermeister wird diesbezüglich Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft führen.

Durch Ablagerungen eines Bauers in einer Wiese auf Stallehrer Gemeindegebiet wurden Neophyten eingeschleppt. Die Neophyten müssen regelmäßig mechanisch (durch ausreißen) bekämpft werden.

Es sind Anfragen von Bürgern aus Stallehr betreffend die Markierungen auf der S16 bei der Ausfahrt Bings aufgekomen. Es kann festgehalten werden, dass es sich bei den Markierungen um Baustellenmarkierungen handelt, die im Vergleich schmal ausgefallen sind. Allerdings werden die Markierungen bei Fertigstellung der Baustelle auf das Norm Maß geändert.

Der Bürgermeister gibt folgende Termine bekannt:

27.12.2024 Stammtisch Wahlen
4.1.2025 Neujahrshock (Gmeshock)
17.1.2025 Klausur

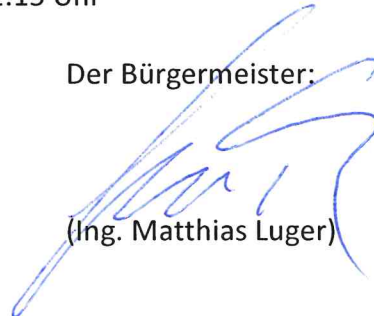
Schluss der Sitzung um 21:15 Uhr

Der Schriftführer:



(Kuster Christian)

Der Bürgermeister:



(Ing. Matthias Luger)

angeschlagen am:

abgenommen am: